



Gemeinde  
Benken ZH

## Gemeinde Benken ZH Elektrizitätsversorgung

# Preisblatt 2020

### Inhalt:

1. Preis- und Produkteübersicht
2. Allgemeine Bestimmungen
3. Prinzipschema von möglichen Messkonzepten

**Gültig ab:** 01. Januar 2020

**Genehmigt vom Gemeinderat am:** 20. August 2019

**Gemeinde Benken ZH**  
Landstrasse 1  
8463 Benken ZH

Tel. 052 319 11 80  
Fax. 052 318 20 23  
[sandro.stoll@benken-zh.ch](mailto:sandro.stoll@benken-zh.ch)  
[www.benken-zh.ch](http://www.benken-zh.ch)

Spannungsebene	Niederspannung (unter 1 kV)	
	Temporär	Standard
<b>Tarifgruppen</b>		
<b>Bedingungen</b>	<i>zeitlich befristet i.d.R. Baustrom</i>	
<b>1.0 Netznutzung</b>	<i>Einheit</i>	
Grundpreis	<i>Fr. / Mt.</i>	5.00
Leistung $P_{max}$ [kW]	<i>Fr. / Mt. / kW</i>	
Hochtarif [kWh]	<i>Rp. / kWh</i>	4.65
Niedertarif [kWh]	<i>Rp. / kWh</i>	4.65
Blindstrom [kvarh]	<i>Rp. / kvarh</i>	
<b>2.0 Öffentliche Abgaben</b>	<i>Einheit</i>	
Systemdienstleistungen (SDL) [kWh]	<i>Rp. / kWh</i>	0.16
Netzzuschlag gemäss Artikel 35 EnG [kWh]	<i>Rp. / kWh</i>	2.30
Abgaben an das Gemeinwesen [kWh]	<i>Rp. / kWh</i>	0.50
<b>3.1 Energie – Standardprodukt</b>	<i>Einheit</i>	
Hochtarif [kWh]	<i>Rp. / kWh</i>	6.25
Niedertarif [kWh]	<i>Rp. / kWh</i>	6.25
<b>3.2 Energie - Einspeisung</b>		
Physisch gelieferte Energie (Graustrom) [kWh]	<i>Rp. / kWh</i>	6.20
Ökologischer Mehrwert aus Sonnenenergie [kWh]	<i>Rp. / kWh</i>	7.00
<b>Total – Arbeitspreis Hochtarif und Niedertarif</b>		
<b>TOTAL – Hochtarif mit Standardprodukt [kWh]</b>	<i>Rp. / kWh</i>	<b>13.86</b>
<b>TOTAL – Niedertarif mit Standardprodukt [kWh]</b>	<i>Rp. / kWh</i>	<b>13.86</b>

Alle aufgeführten Preise sind in Schweizer Franken (CHF) und exkl. MWST

## **Allgemeine Bestimmungen**

### **Grundlagen**

Rechtliche Grundlagen bildet die aktuelle Gesetzgebung, speziell das Stromversorgungsgesetz, das Energiegesetz mit seinen jeweiligen Verordnungen, die allgemein anerkannten Normen und Branchenempfehlungen (u.a. VSE-Branchendokumente), die Werkvorschriften (V2018) sowie die Verordnung über die Elektrizitätsversorgung vom 04.12.2003 und die geänderte Fassung vom 07.12.2006 der Gemeinde Benken ZH.

### **Allgemeine Erläuterungen**

**Grundpreis:** Je Endverbraucher/Produzent wird ein Zähler montiert. Für jeden Zähler wird ein Grundpreis (CHF/Mt.) in Rechnung gestellt. Bei einem Kunden- (Mieter-)wechsel wird der ganze Grundpreis des laufenden Monats dem wegziehenden Kunden in Rechnung gestellt.

### **Tarifzeiten**

Hochtarif:	Mo. bis Fr.:	07.00 bis 20.00 Uhr
	Sa.	07.00 bis 13.00 Uhr
Niedertarif:	übrige Zeiten	

### **Energieprodukte**

**Standard:** Das Standardprodukt besteht aus 100% erneuerbarer Energie.

### **Tarifgruppen**

**Temporär:** Gilt für alle Endkunden mit einem zeitlich begrenzten Niederspannungs-Netzanschluss (unter 1kV). Dies betrifft vor allem Baustromanschlüsse, Festanschlüsse, etc. Sämtliche anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Endkunden. Ohne Messeinrichtung kann für max. 2 Tage ein Netzanschluss betrieben werden. Die Kosten belaufen sich aus Pauschal Fr. 15.00/kW und Tag. Der Endkunde hat dem Netzbetreiber schriftlich mitzuteilen, sobald die Bautätigkeiten abgeschlossen sind. Voraussetzung ist, dass der definitive Netzanschluss und Stromzähler vorhanden, keine allfälligen Trocknungsanlagen, Kräne oder ähnliche Baugeräte in Betrieb sind. Der Netzbetreiber behält sich das Recht vor, unangemeldete Stichprobenkontrollen vor Ort durchzuführen. Ohne eine entsprechende schriftliche Mitteilung des Endkunden, dauert der Baustromanschluss bis zur schriftlichen Eingabe der Fertigstellungsmeldung.

**Standard:** Die Tarifgruppe «Standard» gilt für alle Endkunden mit einem Niederspannungsanschluss (bis 1 kV).

### **Stromspeicher mit Stromproduktion**

Stromspeicher sind so anzuschliessen und zu betreiben, dass diese nicht aus dem Verteilnetz aufgeladen werden können. Der Anlagenbetreiber hat dies dem Netzbetreiber schriftlich zu bestätigen und technisch zu dokumentieren. Der Netzbetreiber ist berechtigt Stichproben der Installation und Einrichtung des Stromspeichers durchzuführen.

Können Stromspeicher sowohl aus dem Verteilnetz beziehen als auch diese abgeben oder der Anlagenbetreiber keine schriftliche Bestätigung und nicht ausreichende technische Dokumentationen dem Netzbetreiber einreichen, verweigert der Netzbetreiber die Beglaubigung der Anlagendaten sowie die Erfassung der Produktionsdaten im schweizerischen Herkunftsnachweissystem, entfällt das Anrecht auf Vergütung des allfälligen ökologischen Mehrwertes auf die Überschussenergie.

Alternativ können in Absprache mit dem Netzbetreiber intelligente Messegeräte montiert werden, welche sämtliche Energieflüsse an der Stromproduktionsanlage, am Stromspeicher und an der Verbrauchsstätte erfassen. Somit kann rechnerisch die Überschussenergie aus der Stromerzeugungsanlage inkl. allfälliger Zwischenspeicherung im Stromspeicher ermittelt werden. Sämtliche Kosten gehen zu Lasten des Betreibers des Stromspeichers.

### **Ökologischer Mehrwert aus Sonnenenergie**

Das Elektrizitätswerk nimmt den ökologischen Mehrwert aus der Überschussenergie von Photovoltaikanlagen mit einem min. Anschlusswert von 3.60 kW bis zu einem max. Anschlusswert von 30 kWp ab. Die Abnahme der Überschussenergie bedeutet, dass die Stromerzeugungsanlage zwingend nach dem Eigenverbrauchsprinzip angeschlossen werden muss. Zwischen dem Elektrizitätswerk und dem Stromproduzenten bzw. Eigenverbrauchsgemeinschaft ist ein schriftlicher Vertrag obligatorisch. Der Stromproduzent verpflichtet sich, die Produktionsanlage im nationalen Herkunftsnachweissystem (HKN) auf seine Kosten registrieren zu lassen.

### **Steuerung zur Vermeidung unmittelbarer und erheblicher Gefährdung des sicheren Netzbetriebs (Art. 8c, Abs. 5 und 6, EnV)**

Zur Vermeidung unmittelbarer und erheblicher Gefährdung des sicheren Netzbetriebs verlangt der Netzbetreiber bei Wärmepumpen inkl. Zusatzheizungen, Warmwasserspeicher, Elektro-speicherheizungen und bei Ladestationen eine intelligente Steuereinrichtung.

### **Leerstehende Wohnungen & Gewerbebetriebe**

Der Eigenverbrauch in leerstehenden Wohnungen und Gewerbebetrieben etc. wird dem Liegenschaftseigentümer belastet. Für leerstehende Räume (ohne Stromverbrauch) wird, sofern ein Zähler montiert ist, der Grundpreis pro Monat berechnet. Demontage- und Montagekosten für Zähler gehen zu Lasten der Grundeigentümer.

### **Unterzähler**

Für Einzel-, Dach- und Mietzimmer sowie für Garagen, Nebengebäude, Ställe, Scheunen etc. werden in der Regel keine separaten Zähler abgegeben. Der Anschluss hat an die Messeinrichtung der betreffenden Endkunden zu erfolgen. Unterzähler, welche im Einverständnis mit dem Werk vom Endkunden auf eigene Kosten installiert werden und in dessen Eigentum stehen, sind als solche zu kennzeichnen. Aus dem vom Unterzähler registrierten Energieverbrauch darf für den Erstkunden kein Gewinn entstehen.

### **Stromablesung**

Der Netzbetreiber legt den Ableseturnus fest, jedoch mindestens einmal pro Kalenderjahr. Bei mehrmonatigen Ablesungen können Akontozahlungen verlangt werden.

### **Rechnungsstellung / Zahlungsverzug**

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach Rechnungsdatum. Der Rechnungsbetrag ist rein netto zahlbar. Skontoabzüge sind nicht zulässig und werden nachbelastet. Es gelten die Verordnung über die Elektrizitätsversorgung vom 04.12.2003, geändert am 07.12.2006 und das Tarifblatt über die Anschlussgebühren und Verbrauchspreise.

### **Ausnahmeregelungen**

In begründeten Sonderfällen ist der Gemeinderat berechtigt, Ausnahmeregelungen zu verfügen oder zu bewilligen.

### **Preisangaben, Mehrwertsteuer**

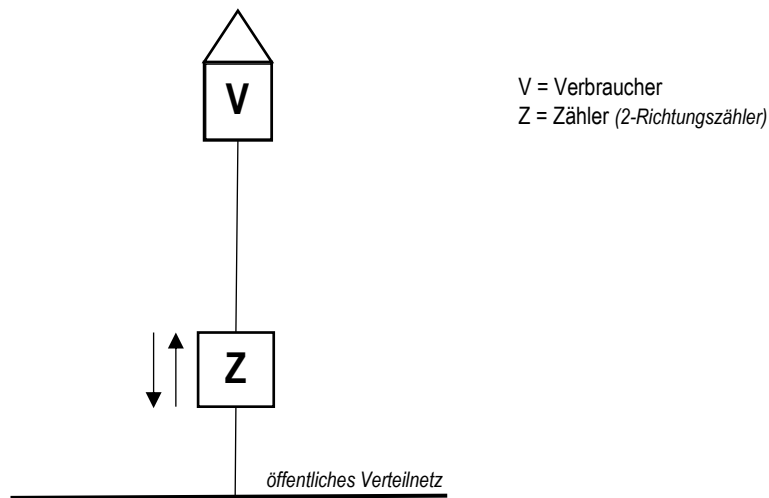
Alle aufgeführten Preise sind in Schweizer Franken (CHF) und inkl. MWST.

### **Festlegung, Anpassungen & Aufhebung bisheriger Bestimmungen & Preise**

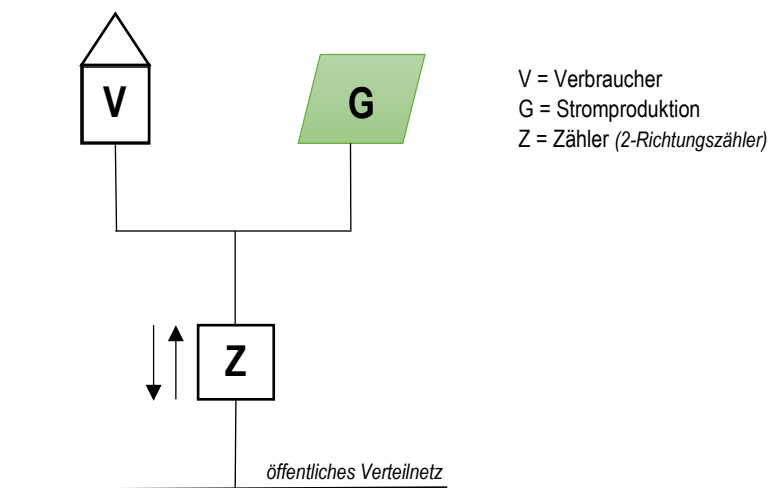
Die Preise und Bestimmungen werden durch den Gemeinderat festgelegt und beschlossen. Die hier umschriebenen Bestimmungen und Preise ersetzen sämtliche bisher gültigen Bestimmungen und Preise.

## Prinzipschema von möglichen Messkonzepten

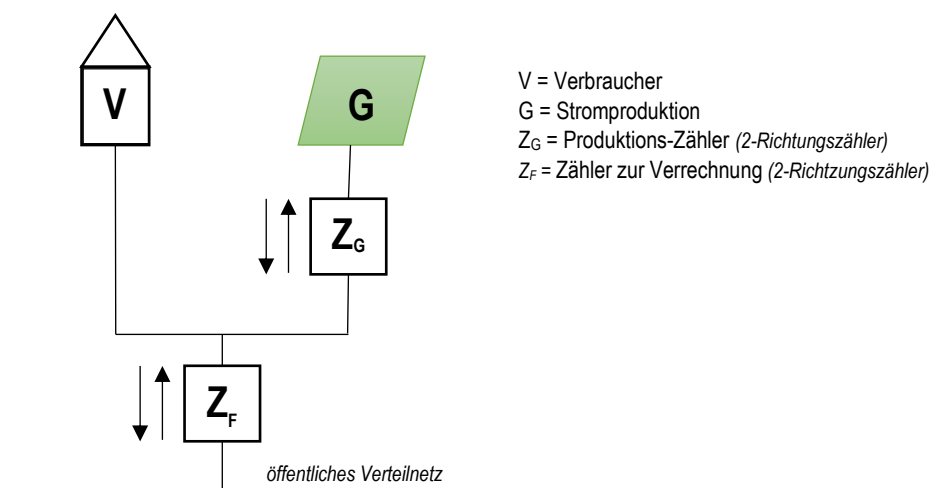
### Beispiel 1 Standardmessung



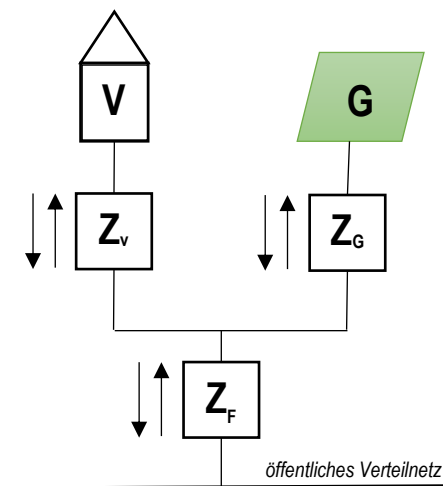
### Beispiel 2 Messung nach Eigenverbrauchsprinzip - Stromerzeugungsanlage bis max. 30 kVA



### Beispiel 3 Messung nach Eigenverbrauchsprinzip - Stromerzeugungsanlage über 30 kVA → Reihe

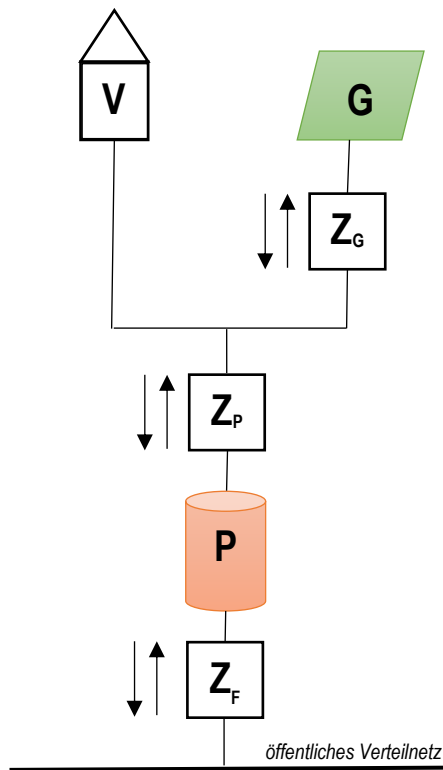


**Beispiel 4 Messung nach Eigenverbrauchsprinzip - Stromerzeugungsanlage über 30 kVA → Parallel**



- V = Verbraucher
- G = Stromproduktion
- Z<sub>V</sub> = Verbrauchs-Zähler (2-Richtungszähler)
- Z<sub>G</sub> = Produktions-Zähler (2-Richtungszähler)
- Z<sub>F</sub> = Virtueller Zähler zur Verrechnung (2-Richtungszähler)

**Beispiel 5 Messung nach Eigenverbrauchsprinzip - mit Stromspeicher → aufladbar aus dem Verteilnetz**



- V = Verbraucher
- G = Stromproduktion
- P = Stromspeicher
- Z<sub>G</sub> = Produktions-Zähler (2-Richtungszähler) → nur wenn G=grösser 30 kVA
- Z<sub>P</sub> = Eigenverbrauch vor Stromspeicher (2-Richtungszähler)
- Z<sub>F</sub> = Eigenverbrauch nach Stromspeicher (2-Richtungszähler)